



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 " Matrum / Timmerlage – Tankstellenprojekt B 213" der Gemeinde Lastrup

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lastrup hat in seiner Sitzung am 04.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 81 "Matrum / Timmerlage – Tankstellenprojekt B 213" als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche **des Bebauungsplanes Nr. 81 „Matrum / Timmerlage – Tankstellenprojekt B 213“** befinden sich nördlich und südlich der „Krapendorfer Straße“ (B 213) sowie westlich und östlich der Straße „Am Fuhrenkamp“. Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 81 „Matrum / Timmerlage – Tankstellenprojekt B 213“ ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 "Matrum / Timmerlage – Tankstellenprojekt B 213" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 81 "Matrum / Timmerlage – Tankstellenprojekt B 213" einschließlich der Begründung kann ab sofort im Bauamt der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, Zimmer 3, 49688 Lastrup, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 81 "Matrum / Timmerlage – Tankstellenprojekt B 213" Auskunft verlangen. Zur Einsicht bereit liegen außerdem die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN Vorschriften.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lastrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 des BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

-Kramer-
Bürgermeister